

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Bebauungsplan Nr. 823 "Tennisanlage Stadtpark" - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB;

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 219/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.12.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

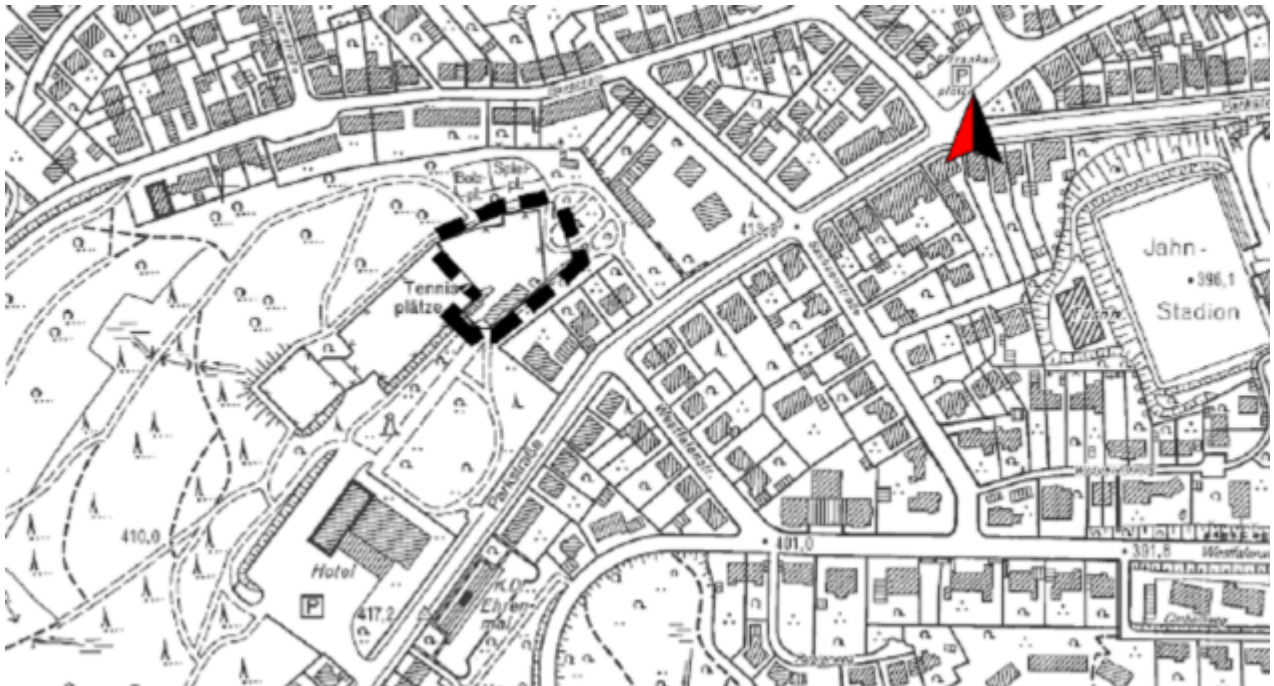
freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

Beschlussumsetzung bis 21.10.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, soll der Bebauungsplan Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Begründung:

Der Lüdenscheider Tennisverein von 1899 e. V. plant auf seinem Vereinsgelände an der Parkstraße 66 b die Errichtung einer Tennishalle mit einer Grundfläche von rund 35,0 x 37,50 m und einer eingeschossigen Bauweise für zwei Indoor-Tennisplätze. Die Tennishalle soll eine bisher vorhandene Traglufthalle ersetzen, die aufgrund ihres maroden Bauzustandes abgebaut werden soll. Durch den Neubau der Tennishalle ist es dem Tennisverein möglich, einen witterungsunabhängigen, ganzjährigen Spielbetrieb zu ermöglichen, die Jugendarbeit zu verbessern, die Vereinsattraktivität zu erhöhen und gegenüber der bestehenden maroden Traglufthalle Heizkosten einzusparen. Hierdurch wird auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Durch die Tennishalle werden zwei vorhandene Freiluft-Tennisplätze im östlichen Bereich des Vereinsgeländes überbaut.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sollen über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert

werden, um den Fortbestand des traditionsreichen Lüdenscheider Tennisvereines an seinem dortigen Standort zu sichern. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da es sich bei dem Plan um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die dem Fortbestand des Tennisvereins im dortigen Stadtquartier dient, im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, das Planvorhaben keine UVP-Pflicht nach dem UVPG begründet und keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll zur Information der Bürgerschaft aber dennoch durchgeführt werden.

Die Planung wirkt sich auf die im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid dargestellten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht aus, sie entspricht den Darstellung des Flächennutzungsplanes im dortigen Bereich – Grünfläche der Zweckbestimmung Parkanlage und der Zweckbestimmung Tennisplatz. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht notwendig.

Lüdenscheid, den 16.11.2011

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf